Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 27. Juni 2012

21. Stück

- 54. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.
 [XVI. GPStLT RV EZ 1157/1 AB EZ 1157/2]
- 55. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2012 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012).

54.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Landtag Steiermark hat nachstehende Vereinbarung genehmigt:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, sowie die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau – im Folgenden Vertragsparteien genannt –, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

- (1) Drei- bis sechsjährige Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere jene mit nicht deutscher Muttersprache, sollen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, allenfalls gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bzw. sonstiges qualifiziertes Personal altersadäquat, alltagsintegriert, individuell und auf spielerische Weise durchgeführt.
- (2) Bei der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung im Sinne des Abs. 1 soll der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen zur Anwendung gelangen.
- (3) Die frühe sprachliche Förderung hat das Ziel, einen erleichterten Einstieg in die Volksschule mit sich zu bringen, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe

- 1. institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen: öffentliche und private Kindergärten und -krippen oder vergleichbare Einrichtungen, sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, bei denen die Kinderbetreuung nicht im privaten Haushalt stattfindet, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten und -krippen, sowie vergleichbare Einrichtungen;
- 2. Kindergartenjahr: den Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77;
- 3. Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht: Jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Linz erstellt wurden;
- 4. Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: die an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung;
- 5. Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten gesetzt bzw. von den Ländern organisiert werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung;
- 6. Sprachstandsfeststellung: Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK 2.0), Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ 2.0) oder ein vergleichbares auf sprachwissenschaftlicher und kindergarten-pädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher Sprachförderung ermöglicht;
- 7. Sprachförderung: die Bündelung jener pädagogischen Interventionen, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger) Form gesetzt werden;
- 8. Bildungsrahmenplan und Bildungsplan-Anteil: der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (2009) der Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, des Magistrats der Stadt Wien sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, erarbeitet durch das Charlotte-Bühler-Institut.

Artikel 3

Frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicherzustellen.
 - (2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere,
- 1. den Ländern geeignete Verfahren der Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 2 Z. 6 zur Verfügung zu stellen, mit welchen der Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen festgestellt wird;
- 2. zur Aus-, Fort und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten und
- 3. zur Weiterentwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen obliegt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Bei der Erfüllung der Z. 2 sind die Länder miteinzubeziehen.

- (3) Die Länder verpflichten sich, insbesondere Sorge zu tragen für
- 1. Information und die Durchführung einer jährlichen Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 2 Z. 6 möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres. Nach erfolgter Durchführung der frühen sprachlichen Förderung, jedenfalls aber zu Beginn des Folgekindergartenjahres, ist bei dem Personenkreis, welcher aufgrund des festgestellten Bedarfs sprachlich gefördert wurde, erneut eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen;

- 2. die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" und
- 3. die Empfehlung der speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungsstätten an die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen.
- (4) Die Vertragsparteien werden den Bildungsrahmenplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie den Bildungsplan-Anteil gemäß Art. 1 Abs. 2 anwenden.

Artikel 4

Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis eins zu eins aufgeteilt, wobei etwaige Beiträge von Gemeinden dem Anteil des jeweiligen Landes zugerechnet werden können. Der Anteil des Bundes beträgt jährlich maximal 5 Millionen Euro. Der Bund leistet an die einzelnen Länder in den Jahren 2012, 2013 und 2014 einen jährlichen Zweckzuschuss im Sinne von §§ 12 und 13 F-VG 1948 in maximal folgender Höhe:

1. Burgenland	0 Euro
2. Kärnten	0 Euro
3. Niederösterreich	0 Euro
4. Oberösterreich	0 Euro
5. Salzburg	0 Euro
6. Steiermark	0 Euro
7. Tirol	0 Euro
8. Vorarlberg	0 Euro
9. Wien	0 Euro

(2) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

Artikel 5

Konzeptvorlage, Berichterstattung und Abrechnung des Zweckzuschusses für die Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung

- (1) Zur Darlegung der vereinbarungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses hat das jeweilige Land dem Bundesministerium für Inneres bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ein Konzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vorzulegen, das Folgendes zu enthalten hat:
- 1. eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der sprachlichen Frühförderung,
- 2. Personaleinsatz,
- 3. Angaben zu den Standorten,
- 4. eine Beschreibung der Methodologie, die für die Umsetzung herangezogen wird und
- 5. einen Finanzplan.

Das Konzept hat der Vorlage in Anlage A zu entsprechen. Kann das Land nicht auf bisherige Erfahrungswerte zum Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zurückgreifen, können die Angaben der Z. 2, Z. 3, Z. 5 unabhängig von der Konzeptvorlage nach Durchführung der ersten Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 3 Abs. 3 Z. 1 vorgelegt werden.

- (2) Die Länder haben bis 30. November eines jeden Kalenderjahres dem Bundesministerium für Inneres einen Schlussbericht vorzulegen, der neben der Abrechnung des gesamten vorangegangenen Kindergartenjahres, in dem die frühe sprachliche Förderung stattgefunden hat, folgende Angaben zu beinhalten hat:
- 1. die Anzahl der geförderten Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf,
- 2. die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie des sonstigen qualifizierten Personals, der zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und sonstigem qualifizierten Personal, sowie der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden,

3. die anonymisierten Ergebnisse, sowie eine vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeführten Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 3 Abs. 3 Z. 1, woraus jedenfalls eine Wirkungskennzahl der durchgeführten frühen sprachlichen Förderung im Hinblick auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder, die Sprachförderung erhalten haben, ablesbar sein muss. Diese Angaben können unabhängig vom Schlussbericht, jedoch spätestens bis 31. Dezember eines Kalenderjahres nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium für Inneres unter Angabe von sachlichen Gründen auf Antrag des Bundeslandes eine Fristerstreckung von bis zu zwei Monaten gewähren.

Im Jahr 2012 hat der Schlussbericht lediglich jene inhaltlichen Angaben über die Fördermaßnahmen und Sprachstandsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durchgeführt wurden, und die auf diesen Zeitraum beschränkte Abrechnung zu enthalten. Der Schlussbericht hat der Vorlage in Anlage B zu entsprechen. Auf Seiten des Bundes ist zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Inneres berufen.

- (3) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr angewiesenen Betrag des Bundes soweit rückzuerstatten als im betreffenden Kalenderjahr,
- 1. ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Art. 8 vorliegt oder
- 2. das Land den Vorlageverpflichtungen aus den Abs. 1 und Abs. 2 nicht nachkommt oder
- 3. ein bereits angewiesener Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft wurde oder
- 4. das Land nicht einen gleich großen Anteil wie der Bund an zusätzlichen Mitteln für Zwecke gemäß dieser Vereinbarung gewährt hat.
- (4) Das Land hat die im für die Gewährung des Zweckzuschusses maßgeblichen Zeitraum angewiesenen Zahlungen insoweit rückzuerstatten, als es einer Verpflichtung nach Abs. 3 Z. 1 bis 4 nicht nachkommt. Bei Vorliegen mehrerer Pflichtverletzungen für die Rückerstattung ist
- 1. im Falle des Abs. 3 Z. 1 jener Betrag rückzuerstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht,
- 2. im Falle des Abs. 3 Z. 2 der gesamte angewiesene Betrag rückzuerstatten,
- 3. im Falle des Abs. 3 Z. 3 und 4 der sich anteilsmäßig errechnete Betrag rückzuerstatten.

Mehrere Rückerstattungsbeträge können nur insoweit addiert werden, als sie den Gesamtbetrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten. Im Falle der Kumulation der Fälle des Abs. 3 Z. 3 und 4 ist nur der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen.

Artikel 6

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 30. September 2012 in Kraft zu setzen.

Artikel 7

Zahlungen des Bundes

- (1) Der jährliche Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 Abs. 1 wird nach den unter Art. 5 angeführten Kriterien in zwei Raten für das jeweilige Kalenderjahr auf das vom Land bekannt zu gebende Konto wie folgt angewiesen:
- Die erste Rate beträgt die Hälfte des jährlichen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im März angewiesen.
- 2. Die zweite Rate beträgt die Hälfte des jährlichen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im Oktober angewiesen.

Im Jahr 2012 werden die erste Rate sechs Wochen nach Inkrafttreten der Vereinbarung und die zweite Rate jedenfalls bis 31. Dezember angewiesen.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 3) aufgerechnet werden.

Artikel 8

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Wirkung der getätigten Fördermaßnahmen auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der geförderten Kinder werden einer Evaluierung unterzogen:

- 1. Das in Art. 5 Abs. 1 angeführte Konzept wird vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und durch das Bundesministerium für Inneres genehmigt;
- 2. Die in Art. 5 Abs. 2 angeführten Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und als Evaluierungsschlussbericht zusammengefasst dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt, welches die Schlussberichte genehmigt.
- (2) Bei einem negativem Ergebnis der nach diesem Artikel angeführten Überprüfungen informiert das Bundesministerium für Inneres das jeweilige Land über die Möglichkeit, die in Z. 1 und Z. 2 angeführten Dokumente unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zu ergänzen und hierzu Stellung zu nehmen. Kommt das Land dieser Aufforderung nicht nach oder ergibt die nochmalige Prüfung erneut ein negatives Prüfungsergebnis, behält sich das Bundesministerium für Inneres vor, die jeweiligen Raten einzubehalten. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn
- 1. der Zweckzuschuss nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder
- 2. die Konzepte sowie Schlussberichte den Vorlagen widersprechen oder die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Art. 5 Abs. 1 und 2).

Eine nicht widmungsgemäße Verwendung liegt vor, wenn keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 3 Z. 1) oder die Sprachförderung nicht den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" entspricht (Art. 3 Abs. 3 Z. 2).

(3) Zweckzuschussmittel, die in einem Kalenderjahr nicht abgerechnet werden können, werden vom Bund einbehalten und dem jeweiligen Land im darauffolgenden Kalenderjahr für die frühe sprachliche Förderung zugeführt. Einbehaltene Mittel aus dem Jahr 2014 bleiben davon unberührt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Sobald
- 1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
- 2. die Mitteilung über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt ist,

tritt diese Vereinbarung mit dem Ersten des Folgemonats zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern in Kraft.

- (2) Nach dem 30. September 2012 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.
- (3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.

Artikel 10

Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern nach positiver Entscheidung über die gemäß Art. 5 erfolgten Abrechnungen durch das Bundesministerium für Inneres außer Kraft. Das Bundeskanzleramt informiert darüber das jeweilige Land.

Artikel 11

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 9 Abs. 1 mit 1. Juni 2012 zwischen dem Bund und dem Land Steiermark in Kraft getreten.

Konzeptvorlage Art. 15a B-VG Artikel 5

Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen) hat das jeweilige Land dem Bundesministerium für Inneres bis (3 Monate nach Inkrafttreten) ein Zum Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung des Bundeszuschusses gemäß dem Bildungsplan (Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Konzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 einzureichen, das Folgendes enthält:

- Eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der frühen Deutschförderung (Seite 2)
- eine Beschreibung der Methodologie, die für die Umsetzung herangezogen wird (Seite 3)
- Angaben zu den Verfahren der Sprachstandsfeststellung (Seite 4)
- Personaleinsatz (Seite 3+5)
- Angaben zu den Standorten (Seite 5)
- einen Finanzplan (Seite 6)

1. Angaben zur Landesbehörde

Name der zuständigen Landesbehörde:

Name und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechperson/Antragsteller/in:

Adresse der zuständigen Landesbehörde:

Name und Kontaktdaten der zuständigen pädagogischen Fachperson:

2. Angaben zu den pädagogischen Zielen

Rahmenziele laut Bildungsplan und	Konkrete Zielformulierungen
Bildungsstandards	(Was soll erreicht werden?)
Unterstützung des Deutscherwerbs durch Sicherstellung eines kontinuierlichen pädagogischen Angebots an deutschfördernden Anregungen	
Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit durch tatsächlich praktizierte interkulturelle Pädagogik und aktive Wertschätzung der vorhandenen Erstsprache(n)	
Förderung von Kommunikation und Gesprächskultur durch Schaffung vieler Gelegenheiten zum Kommunizieren bei stabiler Beziehungsebene zu Bezugspersonen	
Förderung von Buchkultur und Literacy durch aktive Auseinandersetzung mit Büchern und modernen Medien bzw. adäquatem Umgang mit Buch-, Erzähl- und Schriftkultur	
Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern durch geduldige Auseinandersetzung mit vorhandener kindlicher Neugier und Experimentierfreudigkeit (Warum-Fragen), um auch abstraktere Kommunikation, Gesprächskultur, Urteils- und Argumentationsfähigkeit zu fördern	
Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen, die den Kindern emotional positiv erlebte Transitionserfahrungen ermöglichen. Zum Beispiel durch gezielte Kooperationen mit Eltern, etc.	
Beobachtung u. Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache durch die Planung, Durchführung, Dokumentation, Interpretation und Folgerung v. Deutschentwicklung	

3. Angaben zu den Fördermaßnahmen in Kindergärten¹

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen	Pädagogische Konzepte u. Maßnahmen	Personelle Ressourcen u. Maßnahmen Welches pädagogische Fachpersonal wird
	Welche rechtlichen bzw. materiellen, strukturellen Verbesserungen sind nötig?	Welche pädagogischen und methodologischen Konzepte bzw. Materialien werden gefördert?	zusätzlich benötigt und wie wird es gefördert?
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutscherwerb?			
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von "Buchkultur – Literacy – digitale Medien" in Deutschförderprogrammen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die "Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern" umsetzen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache durchgeführt bzw. gefördert?			

¹ Vgl. Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen. http://www.sprich-mit-mir.at/app/webroot/files/file/bildungsplananteilsprache.pdf

4. Angaben zum Verfahren der Sprachstandsfeststellung (SpF)

Standort	Verwendetes Messverfahren

5. Angaben zu den Standorten

Angaben zu den Kindergruppen Angaben zu der Gruppe deutsche Frühförderung	der Anzahl der Anzahl der Anzahl der Anzahl der Pädagog/innen nommen Gruppen Kinder pro Gruppe Gruppe Gruppe		
	r Anzahl der Kinder		
Standort	Adresse Anzahl de Gruppen		
	Name		

6. Angaben zum pädagogischen Personal

	Anderes Personal, das zur Durchführung der Deutschförderung herangezogen wird				
	Zahl der Pädagog/innen mit einer zusätzlichen Fortbildung/Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung				
	Zahl der Pädagog/innen				
•	Standort				

7. Abrechnung des Förderzeitraums_

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Kosten für strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen in €	Kosten für pädagogische Konzepte u. Maßnahmen in €	Kosten für personelle Ressourcen u. Maßnahmen in €	Andere Ressourcen in £	KOSTEN GESAMT
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutscherwerb?					
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von "Buchkultur – Literacy – digitale Medien" in Deutschförderprogrammen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die "Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern" umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache erreicht bzw. gefördert?					
GESAMTKOSTEN					£

Vorlage Schlussbericht Art. 15a B-VG Artikel 5

8	=
Ξ	3
ç	Q
÷	3
0	D
į	1
0	Ū
ζ	3
:6	5
LÌ	
2	=
0	Ū
τ	3
7	=
Ę	2
-	

Die Länder haben bis 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres dem Bundesministerium für Inneres einen Schlussbericht vorzulegen, der neben der Abrechnung des gesamten vorangegangenen Jahres folgende Angaben zu beinhalten hat:

- Die Gesamtzahl der am Standort getesteten Kinder, die Anzahl der Kinder mit Deutschförderbedarf sowie die tatsächlich geförderten Kinder vom Vorjahr
- Die Gesamtzahl der am Standort getesteten Kinder, die Anzahl der Kinder mit Deutschförderbedarf sowie die tatsächlich geförderten Kinder im laufenden Jahr. Diese müssen aufgeschlüsselt werden in förderwürdige Kinder vom Vorjahr und Neuzugänge.
- Angaben zu den Standorten
- Personaleinsatz und Stundenumfang Deutschförderung
- Die Abrechnung des entsprechenden Kindergartenjahres

1. Angaben zur Landesbehörde

Name der zuständigen Landesbehörde:

Name und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechperson/Antragsteller/in:

Adresse der zuständigen Landesbehörde:

Name und Kontaktdaten der zuständigen pädagogischen Fachperson:

_

2. Angaben zu den geförderten Kindern im Förderzeitraum

Gesamt getestet Bedarf gefördert Gesamt getestet Bedarf gefestet Gesamt gefördert Gesamt gefestet Bedarf gefördert Gesamt gefördert Gesamt gefördert Bedarf gefördert Gesamt gefördert Gesamt gefördert Bedarf gefördert Gefördert Gesamt gefördert	ž	Standort		Vom Vorjahr				Laufendes	Laufendes Kindergartenjahr		
Gesamt Bedarf gefördert Gesamt Bedarf gefestet Gesamt Bedarf getestet getes					1	Förderwi	ürdige Kinder vo	ım Vorjahr		Neuzugänge	
amt			Gesamt getestet	Bedarf	gefördert	Gesamt getestet	Bedarf	gefördert	Gesamt getestet	Bedarf	gefördert
amt											
amt											
amt											
amt											
amt											
amt											
	Gesamt										

3. Angaben zu den geförderten Standorten und zum Personaleinsatz im Förderzeitraum

	nt nden					
amt	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt					
Personal gesamt	Anzahl Deutschförderstunden gesamt					
	Anzahl					
personal	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt					
Zusätzliches Förderpersonal	Deutschförderstunden gesamt					
	Anzahl					
Pädagog/innen	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt					
	Anzahl Deutschförderstunden gesamt					
	Anzahl					
Standort	1					mt
Ŋŗ.						Gesamt

4. Abrechnung des Förderzeitraums_

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Kosten für strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen in €	Kosten für pädagogische Konzepte u. Maßnahmen in €	Kosten für personelle Ressourcen u. Maßnahmen in €	Andere Ressourcen in £	KOSTEN GESAMT
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutscherwerb?					
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von "Buchkultur – Literacy – digitale Medien" in Deutschförderprogrammen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die "Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern" umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache erreicht bzw. gefördert?					
GESAMTKOSTEN					&

55.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2012 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968, LGBl. Nr. 145/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2008, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für das Ausmaß der von den Parteien in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (selbstständiger Wirkungsbereich des Landes und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände in Landesangelegenheiten) zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.
 - (2) Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 1357 Euro nicht übersteigen.

§ 2

- (1) Werden Verwaltungsabgaben bar eingezahlt, so sind Bestätigungen über die Barzahlung durch die Amtskasse oder die Buchhaltung auszustellen, die dem Geschäftsstück beizufügen sind. Diese Bestätigungen gelten als Zahlungseingangsnachricht der Amtskasse oder Geldanzeige der Buchhaltung.
- (2) Werden Landesverwaltungsabgaben im bargeldlosen Zahlungsverkehr entrichtet, dann ist der Eingang der Abgabe im Akt auf Grund der Zahlungseingangsnachricht der Amtskasse oder Geldanzeige der Buchhaltung auf dem Geschäftsstück zu vermerken. Aus diesem Vermerk müssen die Höhe des Abgabenbetrages und der Bezugsbeleg der Amtskasse oder der Buchhaltung zu entnehmen sein. Der Vermerk ist weiters mit dem Datum zu versehen und von jenem Amtsorgan zu fertigen, das die Eintragung vorgenommen hat.
- (3) Die Bundespolizeidirektionen haben für die Art der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben sinngemäß die Bestimmungen über die Art der Einhebung der Bundesverwaltungsabgaben anzuwenden.
- (4) Die Entrichtung und der Betrag der Landesverwaltungsabgabe sind auf der für die Partei bestimmten Ausfertigung (Urkunde) zu vermerken.

§ 3

Wenn die ziffernmäßige Höhe der Landesverwaltungsabgabe vor der Verleihung der Berechtigung oder vor der Vornahme der Amtshandlung feststeht, kann die Behörde dem Abgabepflichtigen die Entrichtung einer Vorauszahlung auftragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit des Verfahrens gelegen ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vorauszahlung tritt mit der schriftlichen oder mündlichen Erteilung des Vorauszahlungsauftrages an den Abgabepflichtigen ein.

§ 4

Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so ist insoweit von der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben Abstand zu nehmen, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Desgleichen sind Landesverwaltungsabgaben nicht einzuheben, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würden.

§ 5

Wird eine im Tarif angegebene Rechtsvorschrift geändert, so bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bestehen, wenn der abgabepflichtige Tatbestand inhaltlich unverändert geblieben ist.

§ 7

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 51/2011, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 43/2012, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch offene Verfahren weiterhin anzuwenden ist.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Landeshauptmann Voves

Anlage

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung

A. Allgemeiner Teil

1.	Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost fällt	€ 12,30
2.	Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die auch im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet	€ 12,30
3.	Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmsbestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	€ 6,00
4.	Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, auch im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	€ 6,00
5.	Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikates)	€ 6,00
6.	Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, sofern die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist	€ 6,00
7.	Vidierungen, sofern die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist	€ 6,00

Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm mal 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet.

Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die je Bogen festgesetzten Verwaltungsabgaben im zweifachen Betrag zu entrichten.

Die in den Tarifbestimmungen "für jeden Bogen" festgesetzte Verwaltungsabgabe ist im vollen Betrag zu entrichten, auch wenn zu der bezüglichen Schrift weniger als ein Bogen verwendet wird. Werden nach Tarifpost 5 oder 6 auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, so ist die Verwaltungsabgabe für jede Abschrift gesondert zu entrichten.

B. Besonderer Teil

I. Staatsbürgerschaftswesen

Verleihung der Staatsbürgerschaft und Erstreckung der Verleihung auf den/die Ehegatten/Ehegattin oder den/die eingetragenen Partner/eingetragene Partnerin bei einem Jahresbruttoeinkommen der Person, der die Staatsbürgerschaft verliehen wird oder auf die die Verleihung der Staatsbürgerschaft erstreckt wird

bis	€ 4.360			
von	€ 4.361	bis	€ 5.087	
von	€ 5.088	bis	€ 5.814	
von	€ 5.815	bis	€ 6.541	
von	€ 6.542	bis	€ 7.267	
von	€ 7.268	bis	€ 7.994	
von	€ 7.995	bis	€ 8.721	
von	€ 8.722	bis	€ 9.448	
von	€ 9.449	bis	€ 10.174	€
von	€ 10.175	bis	€ 11.628	€
von	€ 11.629	bis	€ 14.535	€
über	€ 14.535			€

- Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft und Zusicherung der Erstreckung der Verleihungen 10% der Tarifpost 8
- 10. Bewilligung zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft € 366.80 11. Entgegennahme einer auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft gerichteten Erklärung,
- Ausstellung einer Bescheinigung und Erlassung eines Bescheides hierüber € 146,80 € 48,90 12. a) Ausstellung einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband
 - b) Ausstellung, Änderung und Berichtigung eines Staatsbürgerschaftsnachweises und einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft € 12,30
 - c) Entgegennahme einer Anzeige über die Begründung des Wohnsitzes im Gebiet der Republik zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber

€ 366,80

II. Lichtspielwesen

13. Verleihung einer Filmvorführungsbefugnis

a) auf unbeschränkte Dauer bei einem Fassungsraum

	1. bis 200 Personen	€ 195,60	
	2. über 200 Personen	€ 366,80	
	b) für bestimmte, eine Woche überschreitende Zeitabschnitte	€ 73,30	
	c) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen und für Zeitabschnitte bis zu einer Woche	€ 24,40	
14.	Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder der Verpachtung	€ 122,30	
15.	15. Verleihung von Filmprädikaten		
16.	16. Genehmigung der Errichtung einer Betriebsstätte		
17.	Genehmigung von Zu- oder Umbauten einer Betriebsstätte	€ 110,00	
18	Benützungsgenehmigung für eine Betriebsstätte	€ 61,10	

III. Veranstaltungen

- 19. Dauerbewilligung für Varieté, Zirkus oder pratermäßige Veranstaltungen sowie für das € 427,90 Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten
- 20. entfällt
- 21. a) entfällt b) entfällt

22.	a) Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters zur Ausübung einer Dauerbewilligung für Varieté, Zirkus oder pratermäßige Veranstaltungen	€ 110,00
	 Für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten mit Ausnahme der Genehmigung eines Geschäftsführers wegen vorübergehender Behinderung der persönlichen Ausübung der Bewilligung 	€ 110,00
23.	Genehmigung eines Geschäftsführers zur Ausübung einer Bewilligung für Varieté, Zirkus oder pratermäßige Veranstaltungen für die Dauer einer vorübergehenden Erkrankung des Veranstalters	€ 36,60
24.	Genehmigung einer Betriebsstätte (ausgenommen Spielstuben und Spielsalons) nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde	
	a) für eine ortsfeste Betriebsstätte je Art der Veranstaltung	€ 30,70
	höchstens aber	€ 122,30
	b) einer nicht ortsfesten Betriebsstätte	€ 61,10
25.	Zusicherung der Genehmigung einer Betriebsstätte nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz je Art der Veranstaltung	€ 12,30
	höchstens aber	€ 36,60
26.	Zurkenntnisnahme der Inbetriebnahme oder der Weiterverwendung nicht ortsfester Betriebsstätten von Varieté, Zirkus und pratermäßigen Veranstaltungen	
	a) mit einem Fassungsraum bis zu 200 Personen oder mit einer Bodenfläche bis zu 100 m^2	€ 18,40
	b) mit einem Fassungsraum für mehr als 200 Personen oder mit einer Bodenfläche	
	von mehr als $100~\mathrm{m}^2$	€ 36,60
	c) mit einem Fassungsraum für mehr als 1.000 Personen	€ 85,70
27.	Zurkenntnisnahme von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Z. 1, 2 und 5 bis 12 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, wenn sie in ihrer Bedeutung über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen	€ 30,70
28.	Zurkenntnisnahme einer Sammelanzeige für Veranstaltungen nach Tarifpost 27	€ 42,80
28a		,
	1. Bescheinigung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten an einem festen Standort	
	a) je Geldspielapparat und angefangenem Jahr	€ 85,70
	b) je Unterhaltungsspielapparat und angefangenem Jahr	€ 61,10
	2. Genehmigung einer Betriebsstätte in der Art eines Spielsalons oder einer Spielstube	€ 366,80
IV	Einrichtungen zur Vermittlung sportlicher Fähigkeiten, Schischulen, Tanzlehranstalten,	
	g- und Schiführerbefugnisse	
29.	Bewilligung zum erwerbsmäßigen Betrieb öffentlicher Tanzschulen für Gesellschaftstänze	
	a) für ständige Betriebe mit festem Standort und unbeschränkter Zeit	€ 366,80
	b) für zeitweilige Betriebe mit oder ohne festen Standort	€ 195,60
	c) Genehmigung eines Geschäftsführers oder Stellvertreters	€ 42,80
30.	Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Schischulen sowie zur Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers	
	a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischule	€ 146,80
		€ 146,80 € 36,60
	a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischule	€ 36,60
	a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischuleb) für die Genehmigung eines Geschäftsführers	
<u>V. L</u>	a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischuleb) für die Genehmigung eines Geschäftsführersc) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines	€ 36,60
	 a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischule b) für die Genehmigung eines Geschäftsführers c) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers 	€ 36,60
31.	 a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischule b) für die Genehmigung eines Geschäftsführers c) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers 	€ 36,60 € 73,30
31.	 a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischule b) für die Genehmigung eines Geschäftsführers c) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers Leichen- und Bestattungswesen Bewilligung zur Überführung einer Leiche ins Ausland 	€ 36,60 € 73,30
31.	 a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischule b) für die Genehmigung eines Geschäftsführers c) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers Leichen- und Bestattungswesen Bewilligung zur Überführung einer Leiche ins Ausland a) Genehmigung der Errichtung privater Begräbnisstätten (mit Ausnahme der 	€ 36,60 € 73,30 € 36,60

VI.	Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen und natürliche Heilvorkommen	
	a) Bewilligung der Errichtung einer Krankenanstalt	€ 110,00
	b) Bewilligung für die Verlängerung der Errichtungsbewilligung	€ 42,80
	c) Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt	€ 85,70
	d) Bewilligung einer Verlegung oder wesentlichen Veränderung an einer Krankenanstalt	€ 85,70
	e) Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt nach Verlegung oder einer wesentlichen	
	Änderung	€ 85,70
	f) Bewilligung der Verpachtung, Übertragung oder Änderung der Bezeichnung	
	einer Krankenanstalt	€ 85,70
	g) Genehmigung der Anstaltsordnung einer Krankenanstalt und Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung	€ 24,40
	h) Bewilligung der Errichtung eines Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger	€ 85,70
34.	a) Abstandnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines ärztlichen Leiters	€ 30,70
	b) Genehmigung der Bestellung eines ärztlichen Leiters und eines Leiters der Prosektur	•
	einer Krankenanstalt	€ 48,90
	c) Abstandnahme von der Verpflichtung der Bestellung eines eigenen verantwortlichen Verwaltungsleiters (§ 14 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes, KALG)	€ 30,70
35.	a) Anerkennung eines Heilvorkommens als Heilquelle oder als Heilpeloid	€ 220,10
	b) Anerkennung sonstiger natürlicher Vorkommen	€ 146,80
36.	Bewilligung zur Nutzung eines Heilvorkommens, ausgenommen Heilfaktoren	€ 122,30
37.	Anerkennung eines Ortes als Kurort oder Erklärung eines Gebietes als heilklimatischer	
	Kurort oder als Luftkurort	€ 171,10
38.	 a) Bewilligung zur Inbetriebnahme einer Kuranstalt oder Kureinrichtung, die der Nutzung eines Heilvorkommens dient 	€ 146,80
	b) Bewilligung zur Vornahme wesentlicher räumlicher Änderungen einer Kuranstalt oder Kureinrichtung, wenn sie die Heilbehandlung maßgeblich beeinflussen	€ 61,10
	c) Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung	€ 30,70
39.	Bewilligung zum Versand oder Vertrieb eines Produktes aus einem Heilvorkommen	€ 110,00
VII.	Jagd, Fischerei, Natur- und Waldschutz	
40.	Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsichtsorgans einschließlich	
	Zertifikat und Dienstabzeichen	€ 20,00
40a	. Bestätigung und Beeidiguung eines Forstschutzorgans einschließlich Zertifikat und Dienstabzeichen	€ 20,00
41.	Zulassung zur Ablegung einer Jägerprüfung (Jung- und Aufsichtsjägerprüfung) einschließlich der Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses zum Nachweis der geistigen und körperlichen	C 20,00
	Eignung sowie der Prüfungstaxe	€ 117,00
42.	Anerkennung oder Erweiterung eines Eigenjagdrechtes je Hektar	€ 0,40
	mindestens aber	€ 36,60
43.	Zuerkennung von Vorpachtrechten je Hektar	€ 0,60
	mindestens aber	€ 18,40
44.	Genehmigung der Veränderung am Mitgliedsstand einer Jagdgesellschaft und Bestätigung	
	des neuen Jagdpächters	€ 30,70
45.	a) Bewilligung von Rotwildfütterungsanlagen	€ 61,10
	b) Bewilligung von Wildschutzgebieten	€ 36,60
46.	Bewilligung der Ausnahme von jagdlichen Verboten	€ 24,40
47.	3 3	C 61 10
40	Unterverpachtung oder Pachtabtretung	€ 61,10
	Bestellung eines Jagdverwalters Bowilligung zum Wildabschuss während der Schenzeit	€ 42,80 € 24,40
	Bewilligung zum Wildabschuss während der Schonzeit Bewilligung zum Einsetzen revierfremder Wildarten	€ 24,40 € 122,30
50.	bewinging zum Einsetzen reviernem windarten	C 144,30

51.	Bewilligung zur Errichtung eines Wildgatters nach dem Jagdgesetz 1986	€ 61,10
52.		€ 18,40
53.	Bewilligung zur Schaffung oder Zusammenlegung von Katastralgemeindejagdgebieten	€ 24,40
54.	Bewilligung zum Fischfang während der Schonzeit oder Abänderung der Mindestfanglängen für einzelne Fischarten	€ 24,40
55.	Bewilligung der Landesregierung zum Aussetzen von in Steiermark nicht heimischen oder eingebürgerten Fischarten	€ 36,60
56.	Bestätigung und Beeidigung eines Fischereiaufsehers einschließlich Zertifikat und Dienstabzeichen	€ 20,00
57.	Bewilligung des Elektrofischfanges oder sonstiger Ausnahmen von Fangbeschränkungen	€ 30,70
58.	a) Ausfertigung einer Fischerkarte	€ 36,60
	b) Ausfertigung von Fischergastkarten als Block zu je 20 Stück	€ 18,40
59.	Bewilligung eines Planes oder Projektes, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile erwartet werden können	€ 59,30
60.	Bewilligung eines Planes oder Projektes, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile erwartet werden können	€ 237,40
61.	Ausnahmebewilligung zur selektiven und im Ausmaß beschränkten Entnahme einer begrenzten von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten	€ 12,00
62.	a) Ausnahmebewilligung zur selektiven und im Ausmaß beschränkten Entnahme einer	
	begrenzten von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten	€ 12,00
	b) Bewilligung für das Aussetzen (Wiedereinbürgern) in die freie Wildbahn von wildlebenden Tierarten sowie das Aussetzen von gezüchteten Hybriden	€ 12,00
63.	a) Ausnahmebewilligung, um unter streng überwachten Bedingungen den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen	€ 12,00
	b) Bewilligung zur Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht heimisch sind, wenn sich diese nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt	€ 12,00
64.	Bewilligung für die Veränderung eines geschützten Landschaftsteiles oder Naturdenkmales	€ 232,40
65.	Bewilligung für ein Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet oder Gewässer- und Uferschutzg	rebiet
	a) Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm, Sand, Schotter und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten und dergleichen) oder Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten	€ 244,50
	b) Errichtung (Widmung und Aufführung) von Appartementhäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen sowie von Bauten mit über 18 m Gesamthöhe	€ 195,60
	c) Errichtung (Widmung und Aufführung) von Bauten und Anlagen, die nicht unter lit. b oder g fallen	€ 42,80
	d) Verwendung von Flächen als Sport- und Übungsgelände oder Schießplatz	€ 48,90
	e) Erdbewegungen	€ 122,30
	f) Errichtung von Zeltlagern oder Aufstellen von Wohnwagen für mehr als eine Nächtigung außerhalb von Gehöften, Ortschaften oder hiefür genehmigten Plätzen	€ 12,30
	g) Errichtung von Wasserkraftanlagen	€ 366,80
	h) alle anderen Bewilligungen	€ 42,80
66.	Ausnahmebewilligung für ein Vorhaben in einem Naturschutzgebiet	
	a) Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnbauvorhaben, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, sowie Bauführungen kleinerer Art	€ 42,80
	b) Bodenentnahmen, Sprengungen oder Grabungen geringeren Ausmaßes für privaten Bedarf	€ 24,40
	c) Errichtung von Zeltlagern oder Aufstellen von Wohnwagen für mehr als eine Nächtigung außerhalb von Gehöften, Ortschaften oder hiefür genehmigten Plätzen	€ 12,30
	d) alle anderen Ausnahmebewilligungen	€ 489,20

	Bewilligung für die Vornahme von Ankündigungen	€ 85,70		
68.		€ 12,30		
69.	69. Ausnahmebewilligung nach Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung (§ 14 NSchG)			
	a) in Landschaftsschutzgebieten wie unter Tarifpost 65			
70	b) in Naturschutzgebieten wie unter Tarifpost 66	C 40 00		
	Ausnahmebewilligung zur Verwendung von Geländefahrzeugen	€ 48,90		
71.	Ausnahmebewilligung für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen	€ 85,70		
72.	Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung für Geländefahrzeuge	€ 48,90		
VIII	. Grundverkehr			
73.	Zustimmung zur Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Fruchtnießungsrechtes an			
	Grundstücken sowie zur Einräumung des Rechtes zur Bauführung auf fremdem Grund bei eine	r		
bis	vereinbarten Gegenleistung € 1.816	€ 36,60		
von	€ 1.817 bis € 7.267	€ 73,30		
von	€ 7.268 bis € 14.534			
von	€ 14.535 bis € 29.069	€ 146,80		
von	€ 29.070 bis € 50.871	€ 183,40		
von	€ 50.872 bis € 72.673	€ 220,10		
von	€ 72.674 bis € 109.009	€ 330,00		
von	€ 109.010 bis € 218.018	€ 440,10		
von		€ 734,00		
übe		bis \in 29.069 \in 146,80 bis \in 50.871 \in 183,40 bis \in 72.673 \in 220,10 bis \in 109.009 \in 330,00 bis \in 218.018 \in 440,10 bis \in 508.710 \in 734,00 \in 1.100,40 echtsgeschäften, die keine oder eine schwer bestimmbare Gegenleistung beinhalten, e obigen Tarifsätze maßgebend. Illungsbescheide nach dem GVG 50 % der Tarifpost 73 h § 28 GVG 200 % der Tarifpost 73, höchstens aber \in 1.222,50 ewilligung für die Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung		
	Für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die keine oder eine schwer bestimmbare Gegenleistung beinhalten, ist der Einheitswert für die obigen Tarifsätze maßgebend.			
74.	a) Ausnahmefeststellungsbescheide nach dem GVG 50 $\%$ der Tarifpost 73			
	b) Zustimmung nach § 28 GVG 200 % der Tarifpost 73, höchstens aber	€ 1.222,50		
IX.	<u>Elektrizitätswesen</u>			
75.	Energierechtliche Bewilligung für die Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Anlage, je Bewilligung			
76.	a) Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Anlage	€ 36,60		
	b) Einräumung von Zwangsrechten für die Errichtung einer elektrischen Anlage	€ 73,30		
77.	a) Verleihung einer Konzession für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens	€ 1.222,50		
	b) Erteilung einer sonstigen Bewilligung oder Genehmigung	€ 427,90		
	c) Änderung der Konzessionsgebietsgrenzen eines Elektroversorgungsunternehmens	€ 27,00		
N 6				
	traßenpolizei			
78.	Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug mit größeren als den zulässigen Gewichten			
	I. für eine einmalige Straßenbenützung (Hinfahrt und allfällige Rückfahrt) je Fahrzeug	€ 24,40		
	II. für eine mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug für die Dauer eines Jahres	€ 73,30		
79.	a) Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder Verboten für eine einmalige Straßenbenützung (Hinfahrt und allfällige Rückfahrt) für jedes Fahrzeug	€ 36,60		
	b) für eine mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug für die Dauer eines Jahres	€ 146,80		
	c) Bewilligung von Ausnahmen von Beschränkungen für das Halten und Parken in Kurzparkzonen gemäß § 45 Abs. 2 bzw. Abs. 4 StVO für jedes Fahrzeug, sofern für die Erteilung der Bewilligung nicht bereits eine Abgabe gemäß TP 39 lit. b der Gemeinde-			
	Verwaltungsabgabenverordnung 1995 entrichtet wurde € 31,50			

80.	Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen	
00.	I. mit Kraftfahrzeugen	
	mit Geschwindigkeitswettbewerb	€ 73,30
	2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	€ 48,90
	II. ohne Kraftfahrzeuge	€ 18,40
81.	Bewilligung der Benützung von Fahrrädern durch Kinder unter 12 Jahren	
	a) ohne Ablegung einer freiwilligen Fahrradprüfung	€ 12,30
	b) nach Ablegung einer freiwilligen Fahrradprüfung	frei
82.	Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken	€ 36,60
83.	Bewilligung von Lautsprecherwerbungen auf Straßen für jeden Tonwagen oder für jede Lautsprecheranlage	
	a) für eine Zeitdauer bis zu sieben Tagen	€ 48,90
	b) für längerfristige Bewilligungen	€ 171,10
84.	Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten je Werbung und Ankündigung	€ 73,30
85.	Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen	€ 30,70
86.	Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße	€ 18,40
XI.	Verschiedenes	
87.	Bewilligung zur Führung des Landeswappens	€ 733,60
	Bewilligung zur Verwendung des Landeswappens in Einzelfällen	€ 73,30
89.	a) Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als Totalisateur	€ 366,80
	b) Bewilligung eines Geschäftsführers für den Totalisateurbetrieb	€ 110,00
	c) Bewilligung eines weiteren Standortes für den Totalisateurbetrieb je Standort	€ 122,30
90.	a) Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacherbewilligung)	€ 366,80
	b) Bewilligung eines Geschäftsführers für den Buchmacherbetrieb	€ 110,00
0.4	c) Bewilligung eines weiteren Standortes für den Buchmacherbetrieb je Standort	€ 122,30
	Ausstellung eines Zeugnisses über die Tauglichkeit eines Baustoffes, eines Bauteiles, einer Bauweise oder eines bauchemischen Mittels (Zulassungsbescheinigung)	€ 171,10
	Genehmigung nach dem Steiermärkischen Gasgesetz	€ 42,80
93.	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb vor Anwendbarkeit des Übereinkommens bzw. über Züchtung oder künstliche Vermehrung	€ 18,40
94	Gesamtbescheid mit Genehmigungskonzentration gemäß	C 10,10
01.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000	€ 1.357,00
	. Baurecht soweit dessen Vollziehung durch Landesbehörden erfolgt .0 Abs. 5 Stmk. Gemeindeordnung 1967)	
95.	Baubewilligungen bzw. Genehmigungen auf Grund von Anzeigen für Neubauten und Zubauten gemäß § 19 Z. 1 bzw. § 20 Z. 1 Steiermärkisches Baugesetz	
	a) je Quadratmeter Außenmaß für jedes erbaute Geschoß (Geschoßteil); als Geschoß (Geschoßte gelten auch Keller und Dachgeschoße. Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Gesamthöhe eines Gebäudes in Metern, geteilt durch 3	eil) € 0,50
	b) mindestens jedoch	€ 26,30
96.	Baubewilligungen bzw. Genehmigungen auf Grund von Anzeigen für Umbauten gemäß § 19 Z. bzw. § 20 Z. 1 Steiermärkisches Baugesetz sowie Bauveränderungen und Nutzungsänderungen	
0.5	gemäß § 19 Z. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes	€ 15,00
97.	Bewilligungen bzw. Genehmigungen auf Grund von Anzeigen zur Herstellung von Flugdächern	
	a) je Quadratmeter überbaute Fläche	€ 3,00
	b) mindestens jedoch	€ 22,50

98.	Bewilligung zur Errichtung von Traglufthallen	
	a) je Quadratmeter bedeckte Grundfläche	€ 3,00
	b) mindestens jedoch	€ 22,50
99.	Bewilligungen bzw. Genehmigungen auf Grund von Anzeigen zur Herstellung von Kfz-Abstellflächen und Garagen gemäß § 19 Z. 3 bzw. § 20 Z. 2 lit. a des Steiermärkischen Baugesetzes	
	a) je Pkw-Abstellplatz	€7,50
	b) je Lkw-Abstellplatz	€ 15,00
100	. Bewilligung zur Errichtung von Geschäftsportalen	
	a) je laufenden Meter	€ 9,00
	b) mindestens jedoch	€ 26,30
101	. Bewilligungen bzw. Genehmigungen auf Grund von Anzeigen zur Herstellung von Einfriedungen, Schutz- und Stützmauern	
	a) je laufenden Meter	€ 1,10
	b) mindestens jedoch	€ 11,20
102	. Bewilligung zum Abbruch von Gebäuden	€ 15,00
	. Genehmigungen auf Grund von Anzeigen für die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundes gemäß § 20 Z. 4 Steiermärkisches Baugesetz, je Quadratmeter	€ 0,20
104	. Benützungsbewilligungen gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz	
	a) je Einzelfall	€ 26,30
	b) je Hochhaus	€ 112,50
105	. Genehmigungen auf Grund von Anzeigen gemäß § 20 Steiermärkisches Baugesetz, die nicht	
	unter eine andere Tarifpost fallen	€ 22,50

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2012

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 75,-	€ 115,-

¹ Preise inkl. Versandspesen

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,50 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

